

Verfassung der DDR, daß die politische Macht von den Werktätigen¹⁶ ausgeübt wird, und in Art. 47, daß die Souveränität des *werk tätigen* Volkes tragendes Prinzip des Staatsaufbaus ist

Die Verfassung orientiert den Menschen darauf, daß er ein *gesellschaftliches* Wesen ist. Sie zeigt ihn als Träger und Gestalter der politischen Macht, als Eigentümer der wichtigsten Produktionsmittel in der sozialistischen Gesellschaft, der im gemeinschaftlichen Handeln die politischen und ökonomischen Grundlagen geschaffen hat und entwickelt, die Wissenschaft, Bildung und Kultur gestaltet. Die Verfassung verankert das Bündnis aller Kräfte des Volkes, das in der Nationalen Front seinen organisierten Ausdruck findet (Art. 3). In der Nationalen Front vereinigen sich alle Kräfte des Volkes und verwirklichen sie das Zusammenleben in der sozialistischen Gemeinschaft nach dem Grundsatz, daß jeder Verantwortung für das Ganze trägt. Darin zeigt sich die bewußte Negation der bürgerlichen Grundrechtskonzeption, die den werktätigen Menschen vereinzelt und von seiner Klasse isolieren will, um ihn leichter zum manipulierbaren Ausbeutungs- und Unterdrückungsobjekt machen zu können.¹⁷ Weil in der DDR die Werktätigen die politische und

16 Im Kommentar zur Verfassung der DDR heißt es dazu: „In diesem Sinne wird in der Verfassung der Begriff ‚Volk‘ als identisch mit dem klassenmäßigen Begriff Werktätige gebraucht. Werktätige sind die Angehörigen jener sozialen Klassen und Schichten, die durch ihre eigene körperliche und geistige Arbeit den materiellen, geistigen und kulturellen Reichtum der Gesellschaft schaffen.“ Und weiter*: „So ist jeder Bürger unseres Staates Werktätiger, der durch gesellschaftlich nützliche Arbeit am großen Werk der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus aktiv tätig ist, oder seinen Beitrag zur Sache des Volkes in Ehren geleistet hat und sich verdienstermaßen eines gesicherten Lebensabends erfreut. In diesem Sinne gehören zu den Werktätigen selbstverständlich auch die Rentner und die Hausfrauen, die ihre Kinder erziehen“ (Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik — Dokumente, Kommentar, Bd. I, Berlin 1969, S. 224 und 225).

17 Dieses Bestreben ist für die vielfältigsten bürgerlichen Rechtskonzeptionen geradezu typisch. Es ist zugleich mit Angriffen gegen die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtswissenschaft verbunden, indem ihr „Kollektivismus“ und „Negierung der Persönlichkeit“ unterstellt wird. So resümiert z. B. A. Kaufmann das Wesen der Rechtsphilosophie G. Radbruchs als „individualistisch gesonnen, die auf Individualwerte als höchsten Zweckwert (abzielt), indem sie das Recht als Einrichtung zur Sicherung und Förderung des Einzelmenschen betrachtet“. Dagegen sei die marxistisch-leninistische Rechtslehre „konsequent überindividualistisch eingestellt“ und ziele auf „Kollektivwerte als ihrem höchsten Zweck“ ab (vgl. Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch, Göttingen 1968, S. 118).

Wie schwierig es indessen für die bürgerliche Staats- und Rechtswissenschaft ist, für ihre Behauptung von den „Individualwerte(n) als höchsten Zweckwert“ in der Rechtspraxis Boden zu finden, zeigen folgende Bemerkungen des ehemaligen Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts der BRD, F. Werner: „Man kann so, wie man von einer Kulturindustrie sprechen mag, bereits von einer Rechtsindustrie sprechen. Auch im Recht stehen wir unter dem erstickenden Einfluß einer Reizüberflutung. Es entsteht ein Rechtsbetrieb von unheimlicher Emsigkeit. Tausende von Richtern und Anwälten sind damit beschäftigt, den ungeheuren Apparat der Rechtsverwirklichung in Betrieb zu halten. Täglich rollt ein komplizierter Mechanismus ab, der von niemanden mehr übersehen wird. In ihm ist die Plausibilität des Rechts, die erforderlich ist, um Recht und Gericht zu tragen und zu ertragen, nicht mehr gewährleistet. Das Rechtswesen ist zum Teilstück jener Kafkaschen Apparatur geworden, in die der einzelne und die